



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 02.09.2003

Nr. 35

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung weiterer FFH-Gebietsmeldungen in Thüringen	... 253
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 253
Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"	... 254
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 257
Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"	... 258
Bekanntmachung der 1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde	... 261
1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde	... 262
Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“	... 266
Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 266

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Jahresabschluss 2002	... 271
--	---------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung weiterer FFH-Gebietsmeldungen in Thüringen

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld erhielt vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Unterlagen zu weiteren FFH-Gebietsmeldungen für Thüringen, hier insbesondere für den Landkreis Eichsfeld.

Die Gebiete sind namentlich benannt und beschrieben sowie auf top. Karten 1:25.000 dargestellt.

Die Unterlagen können beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt
Zimmer 2.31**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 26.08..2003

Der Landrat

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Heiligenstadt, den 27. Dezember 2002

Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG – vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürGKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"

Die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" beschließt in ihrer Sitzung am 03.12.2002 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle":

Die Gemeinden
Berlingerode
Brehme
Ecklingerode
Ferna
Hundeshagen
Holungen
Tastungen
Teistungen
Wehnde

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) die nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen **Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle"** und hat seinen Sitz in Teistungen, Landkreis Eichsfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
Berlingerode
Brehme
Ecklingerode
Ferna
Hundeshagen
Holungen
Tastungen
Teistungen
Wehnde

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder:

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Zweckverband kann
 1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern
 2. sich an Wasserversorgungsunternehmen beteiligen
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1000 (tausend) Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Amt als Verbandsrat bzw. Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Dienstantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind dem Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" mitzuteilen. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde sind einheitlich abzugeben.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Stimmen der Verbandsmitglieder (Stimmenanteil) unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsräte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und des Verbandsausschusses
2. die Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsleiters
3. den Erlass der Haushaltssatzung und den in ihrem Rahmen zu beschließenden Haushaltsplan
4. die Verbandsumlage
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
7. die Aufnahme von Darlehen
8. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
9. die Änderung der Verbandssatzung
10. den Austritt und die Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
11. die Auflösung des Verbandes
12. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung des Eigenbetriebes wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können durch besonderen Vertrag einem Dritten übergeben werden.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Trinkwasserzweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Umlageschlüssel für nicht gedeckte Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes am 31. Dezember eines jeden Jahres gemeldete Anzahl der Einwohner. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlage kann während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Trinkwasserzweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge säumiger Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 13

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Trinkwasserzweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Kündigung erklärt wird.
Ist es dem Trinkwasserzweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, die er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, ist die austretende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Trinkwasserzweckverband zu leisten. Daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Trinkwasserzweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Trinkwasserzweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Trinkwasserzweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagenvermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Trinkwasserzweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Trinkwasserzweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend für Austritte, Ausscheiden durch Rechtsnachfolge und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Beschlüsse über die Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

**§ 15
Dienstsiegel**

Der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" Teistungen führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters.

Der Durchmesser des Dienstsiegels beträgt 25 mm. Die obere Umschrift lautet "Thüringen" (mit dem Thüringer Wappen). Die untere Umschrift lautet "Trinkwasserzweckverband Obere Hahle".

**§ 16
Amtliche Bekanntmachung**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" eingesehen werden.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.11.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2002

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Heiligenstadt, den 27. Dezember 2002

Der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürGKG – vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürGKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" beschließt in ihrer Sitzung am 03.12.2002 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle":

Die Gemeinden
Berlingerode,
Brehme,
Ecklingerode,
Ferna,
Hundeshagen,
Tastungen,
Teistungen
Wehnde
Wintzingerode

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) die nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband "**Obere Hahle**" und hat seinen Sitz in Teistungen, Landkreis Eichsfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
Berlingerode,
Brehme,
Ecklingerode,
Ferna,
Hundeshagen,
Tastungen,
Teistungen
Wehnde,
Wintzingerode

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder:

Berlingerode,
Brehme,
Ecklingerode,
Ferna,
Hundeshagen,
Tastungen,
Teistungen,
Wehnde
Wintzingerode (ohne OT Bodenstein)

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
 2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen.
 3. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen.
 4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1000 (tausend) Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Amt als Verbandsrat bzw. Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Dienstantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind dem Abwasserzweckverband "Obere Hahle" mitzuteilen. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde sind einheitlich abzugeben.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Stimmen der Verbandsmitglieder (Stimmenanteil) unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsräte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und des Verbandsausschusses
2. die Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsleiters
3. den Erlass der Haushaltssatzung und den in ihrem Rahmen zu beschließenden Haushaltsplan
4. die Verbandsumlage
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
7. die Aufnahme von Darlehen
8. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
9. die Änderung der Verbandssatzung
10. den Austritt und die Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
11. die Auflösung des Verbandes
12. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung des Eigenbetriebes wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können durch besonderen Vertrag einem Dritten übergeben werden.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Umlageschlüssel für nicht gedeckte Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes am 31. Dezember eines jeden Jahres gemeldete Anzahl der Einwohner. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlage kann während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Abwasserzweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge säumiger Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 13

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahr wirksam, in dem die Kündigung erklärt wird.
Ist es dem Abwasserzweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, die er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, ist die austretende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandsanzahlung an den Abwasserzweckverband zu leisten. Daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Abwasserzweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Abwasserzweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Abwasserzweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagenvermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Abwasserzweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend für Austritte, Ausscheiden durch Rechtsnachfolge und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Beschlüsse über die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 15

Dienstsiegel

Der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" Teistungen führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters.

Der Durchmesser des Dienstsiegels beträgt 25 mm. Die obere Umschrift lautet "Thüringen" (mit dem Thüringer Wappen). Die untere Umschrift lautet "Abwasserzweckverband Obere Hahle".

§ 16

Amtliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" eingesehen werden.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.12.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2002

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Bekanntmachung der 1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde**

Heiligenstadt, den 23. Dezember 2002

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG — vom 11. Juni 1992 (GVBl. 5. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 5. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

1. Änderung und Neufassung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde

Aufgrund der §§ 16ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290ff.) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2002 folgende Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leinefelde, Landkreis Eichsfeld.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder Verbandsmitglieder des Trinkwasserzweckverbandes sind die Kommunen:
Bodenrode/Westhausen
Kallmerode
Wingerode
Leinefelde.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Durch die neuen Verbandsmitglieder ist die Zweckverbandssatzung anzunehmen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder; er wird in diesem Gebiet tätig (räumlicher Wirkungskreis).

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes die ihnen nach § 61 ThürWG obliegende Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 1 ThürWG und § 16 Abs. 1 ThürKGG auf den Zweckverband.
Der Zweckverband hat insbesondere:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser nach den geltenden DIN-Vorschriften zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband hat seine Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (3) Der Zweckverband wird das Zugangsverhältnis zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung aufgrund einer Satzung, die auch den Anschluss- und Benutzungszwang regelt, ausgestalten. Das Benutzungsverhältnis wird er privatrechtlich unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750ff.) ausgestalten und zur Ergänzung der AVBWasserV weitere Bestimmungen beschließen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und/oder Wasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Die der Wasserversorgung dienenden Anlagen, Netze und Grundstücke, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, sind dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übergeben. Näheres regeln gesondert abzuschließende Vereinbarungen.
- (2) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung.

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Je angefangene 4.000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
- (3) Der Berechnung der Einwohnerzahl werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ausschließlich zuständig für
 1. Änderung der Verbandsatzung
 2. Aufnahme von Mitgliedern in den Zweckverband
 3. Auflösung des Zweckverbandes
 4. Bestellung von Abwicklern.
- (6) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
 1. Erlass und Änderung der Satzungen
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern. Der Werkausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
 7. Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden
 8. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Trinkwasserzweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
 9. die übrigen der Verbandsversammlung nach § 26 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 ThürKGG vorbehaltenen Entscheidungen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten, die ihr nicht nach Gesetz zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 8
Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende regelt durch Geschäftsordnung die Unterzeichnungsbefugnis der Bediensteten des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (7) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern/seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgehoben werden kann.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Die Geschäftsstelle wird durch einen Werkleiter geführt. Durch Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden können dem Werkleiter sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
Soweit der Verbandsvorsitzende dem Werkleiter Aufgaben überträgt, ist dieser zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt.
Der Werkleiter hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Werkleitung ganz oder teilweise von einem Betriebsführer wahrgenommen werden soll.

§ 10

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe (ThürEBV) Anwendung.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750).
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitglieds berechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 12

Entschädigung

- (1) Für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. an den Beratungen des Werkausschusses erhalten die Verbandsräte ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Leitung der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
Leitet sein Stellvertreter eine Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses, so wird ihm ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld amtlich bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

§ 14

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem gekündigt wurde, zum 31.12. wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten, daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im Übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Kündigungen und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und sind der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben. Der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über einen Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (4) Die Absätze 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend bei Ausscheiden von Mitgliedern nach Absatz 3 und bei Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde, 23.12.2002

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“

Der Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG — vom 11. Juni 1992 (GVBl. 5. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 5. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf beschließt in seiner Verbandsversammlung am 23. 10. 2002 aufgrund des § 38 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. S. 290) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Wasserleitungsverband (WLV) führt den Namen „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf.
- (2) Der Sitz des WLV ist 37352 Helmsdorf, Hauptstraße 3, Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der WLV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - Stadt Dingelstädt
 - Gemeinde Helmsdorf
 - Gemeinde Kefferhausen
 - Gemeinde Silberhausen
 - Gemeinde Dünwald
 - Gemeinde Helbedündorf
 - Gemeinde Anrode
 - Gemeinde Unstruttal
 - Gemeinde Menteroda.
- (2) Andere Gemeinden können dem WLV beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des WLV umfasst folgende Gebiete seiner Mitglieder:
 - Stadt Dingelstädt
 - Gemeinde Helmsdorf
 - Gemeinde Kefferhausen
 - Gemeinde Silberhausen
 - Gemeinde Dünwald

Gemeinde Anrode

Ortschaft Holzthaleben und Keula der Gemeinde Helbedündorf

Ortschaft Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal

Ortschaft Sollstedt und Kleinkeula der Gemeinde Menteroda

- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WLW kann der Verband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der WLW hat die Aufgabe, die Wasserversorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen, dass heißt:
- Wasservorkommen zu erschließen und zu beschaffen,
 - Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 - die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
 - Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der WLW hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und eine gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzung für das Verbandsgebiet zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WLW für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des WLW sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss (Vorstand) - (Werksausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.
Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
Bedienstete des WLW dürfen nicht Verbandsräte sein.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat/Stadtrat aus deren Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Ist ein Verbandsmitglied nur für ein bzw. mehrere Ortsteile seiner Gemeinde Mitglied im WLW, so ist die Anzahl der Einwohner des Ortsteils bzw. der Ortsteile maßgebend.
Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe sind die Stimmen ungültig.
- (7) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

§ 8

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu deren Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag/Entwurf abgelehnt.
Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist der Werkleiter. Abschriften der Protokolle sind den Verbandsräten Kraft Amtes (Bürgermeister) zuzustellen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über:
 - 1.1 die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich Verbandssatzung,
 - 1.3 die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 1.4 die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan,
 - 1.5 die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
 - 1.6 die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 1.7 die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 1.8 die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
 - 1.9 die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger,
 - 2.0 die Bestellung einer Werkleitung zur Führung des Betriebes nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe und zu Pkt. 1.3. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung aus Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der

Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des WLW und ist ihr Dienstvorgesetzter.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören dem Verbandsausschuss Kraft Amtes an.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 12

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WLW wird nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der WLW erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gebühren für Wasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Maßstab sind die jährlichen Investitionen der Verbandsmitglieder pro Einwohner.
Die Umlagen sind von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Für Berechnungen der Umlagen ist die jeweils letzte offizielle Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes maßgeblich.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des Zweckverbandes wird von den Vollstreckungsstellen der Landkreise Eichsfeld, Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis durchgeführt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.
- (3) Nach den ordentlichen Prüfungen wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Diese Verbandssatzung sowie weitere Satzungen und Verordnungen des WLW werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen.

**§ 18
Auflösung**

- (1) Die Auflösung des WLV bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist bekannt zu machen.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der WLV gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der WLV aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss
 - a) den Aufwendungen des WLV für das ausscheidende Verbandsmitglied und
 - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
 - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 19
Siegel**

Der Wasserleitungsverband führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters mit einem Durchmesser von 4,5 cm. Die Inschrift des Siegels lautet:

Thüringen, Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf, Wappen des Landes Thüringen.

**§ 20
Entschädigung**

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro pro Sitzung.

**§ 21
In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Jahresabschluss 2002

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- die Gesellschafterliste

beim Handelsregister des **Amtsgerichtes Mühlhausen unter HRB 696** eingereicht.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.08.2003

Die Geschäftsführung